



Verein zur Förderung Kommunalen Stadtwerke e.V.
Herrn Michael Fuchs
Millöckerstraße 3
70195 Stuttgart

Ihre Nachricht vom
30.08.2012

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
604-Ahp2/8743

☎ (02 28)
14-5795
oder 14-0

Bonn
10.09.2012

EnBW Regional AG - Jahresabschluss 2011

Sehr geehrter Herr Fuchs,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 30.08.2012.

Zu der von Ihnen angesprochenen Frage nach der Veröffentlichungspflicht für Jahresabschlüsse von Energieversorgungsunternehmen im elektronischen Bundesanzeiger gemäß § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vertritt Bundesnetzagentur die folgende Auffassung:

Die Vorschrift des § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichtet alle Energieversorgungsunternehmen, unabhängig von Eigentumsverhältnissen und der Rechtsform, einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen. Damit werden sämtliche Energieversorgungsunternehmen den handelsrechtlichen Regelungen über die externe Rechnungslegung nach §§ 264 ff. HGB unterworfen. § 6b Abs. 1 EnWG stellt allerdings einen eigenen Rechtsgrund für die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses dar. Deshalb finden die Erleichterungen in den §§ 264 Abs. 3 und 264b HGB keine Anwendung. Dies bedeutet, dass

- Kapitalgesellschaften, die Tochterunternehmen eines nach § 290 HGB zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Mutterunternehmens sind, nicht unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 264 Abs. 3 HGB von den Vorschriften zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses befreit werden können.
- Personengesellschaften nicht unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 264b HGB von der Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften befreit werden können.

Diese Auffassung haben die Landesregulierungsbehörden und die Bundesnetzagentur auch bereits zu der Vorgängerregelung des § 10 Abs. 1 EnWG (2005) in ihren gemeinsamen Auslegungsgrundsätzen vom 01.03.2006 (S. 30) vertreten, die Sie auf unserer Internetseite unter

Sachgebiete / Elektrizität und Gas / Allgemeine Informationen / Entflechtung finden. Im Zuge der Novellierung des EnWG im vergangenen Jahr wurde in den neuen § 6b EnWG der Absatz 4 aufgenommen, der die Pflicht Spartenabschlüsse zu erstellen und zusammen mit dem Jahresabschluss beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen und dort zu veröffentlichen nun ausdrücklich festschreibt. Dies war nach dem Willen des Gesetzgebers bereits nach Sinn und Zweck der Vorgängerregelung in § 10 EnWG a.F. gewollt und notwendig, um Markttransparenz zu gewährleisten und potentielle Investoren, Gläubiger und Netzkunden zu schützen (vgl. BT-Drs. 17/ 6072, S. 56).

Die Durchsetzung der Offenlegungspflicht aus § 6b Abs. 4 EnWG in Verbindung mit § 325 HGB obliegt jedoch nicht der Bundesnetzagentur, sondern ist Aufgabe des Bundesamts für Justiz (BfJ). Das BfJ führt gemäß § 335 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die die Pflicht aus § 325 HGB zur Offenlegung des Jahresabschlusses nicht befolgen, wegen des pflichtwidrigen Unterlassens der rechtzeitigen Offenlegung ein Ordnungsgeldverfahren durch. Dies gilt gemäß § 6c Abs. 1 S. 1 EnWG auch für die Verletzung von Pflichten nach § 6b Abs. 1 S. 1, Abs. 4 EnWG durch Energieversorgungsunternehmen bzw. deren vertretungsberechtigte Organe. Zu diesem Zweck übermittelt die zuständige Regulierungsbehörde dem Betreiber des Bundesanzeigers einmal pro Kalenderjahr Name und Anschrift der ihr bekannt werdenden Energieversorgungsunternehmen, § 6c Abs. 2 EnWG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Martin Müller